

Allgemeine Bedingungen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zu Sonderverträgen für die Erdgaslieferung in Niederdruck (AGB) und Verbraucherinformationen

(Stand: 01.01.2022)

1 Vertragsabschluss, Umfang der Belieferung und Art der Versorgung

1.1 Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH dies dem Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitgeteilt hat, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH, es sei denn, dass ein anderer Vertragsbeginn vereinbart worden ist. Der Vertragsbeginn setzt voraus, dass zum Lieferbeginn kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH bestehenden Verträge über die Gasbelieferung der in dem Vertrag genannten Abnahmestelle.

1.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird von der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.3 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

1.4 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird die ihr möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen.

1.5 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.2 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorliegen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.6 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH nach Ziffer 15 beruht. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2 Preisänderungen *)

**)gilt nicht bei Festpreisvereinbarungen und uneingeschränkten Preisgarantien*

2.1 Die Preise und Preisgarantien einschließlich vereinbarter Einschränkungen einer Preisgarantie ergeben sich aus dem von dem Kunden gewählten Vertrag und den Preisen.

2.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten, die Kalkulationsbestandteil der geltenden Preise sind:

- a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.
- c) die CO₂-Bepreisung nach § 40 Absatz 3 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- d) die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe
- e) die Beschaffungs- und Vertriebskosten
- f) die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netznutzungsentgelte
- g) die SLP-Bilanzierungsumlage
- h) die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung
- i) die Kosten der Abrechnung

Die beim Vertragsabschluss geltenden Belastungen nach den Buchst. a), b) und c) und deren Saldo sind in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Preise auf der Internetseite der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ausgewiesen.

2.3 Vertraglich vereinbarte Preisänderungen durch die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind.

2.4 Bei Änderungen der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchst. a), b) und c), die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, ist die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH auch bei einer eingeschränkten Preisgarantie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchst. a), b) und c), ist die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

2.5 Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiterberechnet.

2.6 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann die Mitteilung elektronisch zum Beispiel durch E-Mail erfolgen. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen; hierbei wird sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.7 und die Angaben nach Ziffer 2.2 Buchst. a), b) und c) in übersichtlicher Form angeben.

2.7 Ändert die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH einseitig den Preis, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 1.7 bleibt unberührt.

2.8 Die Ziffern 2.3 bis 2.7 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netz- (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.9 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH gemäß Ziffer 2.7 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

4 Haftung und Entschädigung

Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH in ihrer Eigenschaft als Lieferant und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gegenüber gewerblichen Kunden gilt Gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Körperverletzungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5 Messeinrichtungen

5.1 Das von der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

5.2 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen.

5.3 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 Abs. 2 bei der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH, so hat er die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlgrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von der

STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8 Ablesung

8.1 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

8.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch nach anerkannten Methoden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

8.3 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9.1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.4 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH mit, so ist die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

8.5 Wenn der Netzbetreiber oder die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder eine Ablesung aus anderen Gründen nicht erfolgen.

8.6 Der in Kubikmeter erfasste Gasverbrauch wird durch eine Umrechnung vom Kubikmeter in Kilowattstunden (kWh) nach den entsprechenden Richtlinien (DVGW-Arbeitsblatt G 685) in kWh abgerechnet. Die verbrauchten kWh werden in der Weise ermittelt, dass die von der Messeinrichtung erfassten Kubikmeter mit einem Faktor multipliziert wird, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases durch den Vorlieferanten festgelegt wird.

9 Abrechnung, Zahlungsarten

9.1 Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird den Gasverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Jahresrechnung abrechnen. Abweichend davon kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit dem in den ergänzenden Bedingungen und Kosten der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH benannten Betrag in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag

vorliegenden Messwerte an die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH werden den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag informieren, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH geäußert hat. Liegen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

9.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfahrungsgemäßer Abgabensätze.

9.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA) teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

10 Abschlagszahlungen

10.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH dies angemessen berücksichtigen.

10.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

11 Vorauszahlungen

11.1 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH Abschlagszahlungen, so wird die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserstellung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

12 Sicherheitsleistung

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

12.4 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13 Zahlung, Verzug

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

13.2 Beim Zahlungsverzug des Kunden kann die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Verbrauchern ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

13.3 Gegen Ansprüche der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14 Berechnungsfehler

14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseziterraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2 Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15 Unterbrechung der Versorgung

15.1 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

15.4 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Verbraucher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

16 Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Abnahmestelle des Kunden. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird dem Kunden den zuständigen Netzbetreiber auf Anfrage mitteilen.

17 Laufzeit und Kündigung

17.1 Kündigung und Kündigungsfristen richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Sollten in den Vereinbarungen keine expliziten Angaben zur Kündigung und zu Kündigungsfristen enthalten sein, verlängert sich der Vertrag bei Vertragsabschluss vor dem 01.03.2022 jeweils um 12 Monate, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Vertragsabschluss nach dem 01.03.2022 verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er kann jederzeit mit einer Frist von maximal einem Monat gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsende den Zählerstand unter Angabe der Zählernummer der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH in Textform oder über das Kundenportal im Internet mitzuteilen, anderenfalls erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs nach Ziffer 8.4 Satz 3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

17.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Ab dem 01.07.2022 wird auf der Webseite der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH eine elektronische Kündigungsschaltfläche (sog. Kündigungsbutton) zur Verfügung gestellt. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

17.3 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

18 Fristlose Kündigung

Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist in den Fällen der Ziffer 15.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 15.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Heiligenhaus. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20 Datenschutz und Bonitätsauskunft

20.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Kundendaten an die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt.

20.2 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftseien einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes an diese weitergeben. Im Übrigen wird STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

21 Änderungen der Vertragsbedingungen, Kündigungsrecht

21.1 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH ist berechtigt, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern. Sie wird zu den beabsichtigten Änderungen eine Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Hierbei wird sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 21.2 angeben. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten.

21.2 Im Fall einer Änderung der Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

22 Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

23 Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

24 Informationen gemäß § 312 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

24.1 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH liefert Erdgas in Niederdruck an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH von der Leistungspflicht befreit. Satz 2 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH nach Ziffer 13 beruht.

24.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

24.3 Der Liefervertrag kann von beiden Parteien mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Das Recht der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH zur fristlosen Kündigung (Ziffer 18) bleibt unberührt.

24.4 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

24.5 Bei einer zukünftigen Änderung der Preise oder Bedingungen besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

24.6 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

24.7 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Abnahmestelle des Kunden. Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird dem Kunden den zuständigen Netzbetreiber auf Anfrage mitteilen.

24.8 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

24.9 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind telefonisch unter STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH, Abtskücher Str. 30, 42579 Heiligenhaus, Tel.: 02056/590-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-heiligenhaus.de erhältlich.

25 Vertragspartner

STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH
Abtskücher Str. 30
42579 Heiligenhaus
Tel.: 02056/590-0
E-Mail: info@stadtwerke-heiligenhaus.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Michael Beck
Geschäftsführer: Michael Scheidtmann
Sitz der Gesellschaft: Heiligenhaus
Amtsgericht Wuppertal HRB 18475
Steuer-Nr. 139 / 5850 / 0457
USt-ID Nr. DE813535485

26 STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH Kundenservice

STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH
Hauptstr. 157
42579 Heiligenhaus
Sprechzeiten:
Mo, Di und Do 9:00 – 18:00 Uhr, Mi, Fr und Sa 9:00 – 13:00 Uhr
E-Mail: info@stadtwerke-heiligenhaus.de
Telefon: 02056/590-37/43
Telefax: 02056/590-12

27 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Diese ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Mo. - Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, Telefon: 030 22480 - 500 oder 0180 5 101000 Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/min),
Telefax :030 22480 – 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

28 Streitschlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH angerufen worden und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240 -0
Telefax: 030 27 57 240 -69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Heiligenhaus GmbH, Abtskücher Str. 30, 42579 Heiligenhaus), telefonisch (02056/590 – 81) oder per E-Mail (kundenservice@stadtwerke-heiligenhaus.de) gerichtet werden.

Ergänzende Bedingungen und Kosten

1 Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

1.2 Die Kosten von Mahnungen wegen Zahlungsverzugs, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	3,00 €
Unterjährige Abrechnung jeweils	20,00 €
Inkassogang durch einen Beauftragten der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH	15,00 €
Unterbrechung der Versorgung / Sperrung	30,00 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	50,00 €

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

1.3 Die STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

1.4 Der Kunde hat der STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH anfallende Bankkosten für Rückklastschriften zu erstatten.

2 Umsatzsteuer

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen gemäß Ziffer 9.1 Satz 5 und für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 15.4 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassogang), Versuch der Unterbrechung der Versorgung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH